Rämistrasse 62
CH-8001 Zürich
+41 44 634 21 92
info@vsuzh.ch
www.vsuzh.ch

Verband Studierende Universität Zürich

Reglement der öffentlich-rechtlichen Körperschaft des Verbands der Studierenden der Universität Zürich (VSUZH) zur

Wahl in den VSUZH-Rat (Wahlreglement) vom 18. März 2026

Der Rat des Verbands der Studierenden der Universität Zürich, gestützt auf § 9 der Statuten beschliesst:

1. Allgemeines

§ 1. Dieses Reglement regelt sämtliche Modalitäten bezüglich der Wahl des VSUZH-Rates gemäss §12 der Statuten des VSUZH.

2. Ausschreibung der Wahlen

§ 2. [1] Die Wahlen werden in der dritten Lehrveranstaltungswoche des Herbstsemesters vor den Wahlen öffentlich ausgeschrieben.

[2] Die Ausschreibung beinhaltet die Fristen für Listeneinreichung und Kandidaturen sowie den Zeitraum der Wahlen und die Vorgaben zu den Wahlen.

[3] Der Vorstand erlässt im Rahmen dieses Reglements weitere Vorgaben zu den Wahlen.

[4] Die Ausschreibung wird auf der Website des VSUZH aufgeschaltet. Alle Studierenden werden im Herbstsemester vor den Wahlen schriftlich auf die Ausschreibung hingewiesen.

[5] Der Vorstand ergreift weitere Massnahmen zur Bekanntmachung.

Rämistrasse 62
CH-8001 Zürich
+41 44 634 21 92
info@vsuzh.ch
www.vsuzh.ch

3. Listen

§ 3. [1] Listennamen, unter denen kandidiert werden kann, können von der Ausschreibung bis zum 31. Dezember des Jahres der Ausschreibung eingereicht werden. Sie sind mit einer kurzen Vorstellung des Listenzwecks, einem Logo, den Kontaktdaten und der Unterschrift der listenverantwortlichen Person dem Vorstand des VSUZH einzureichen, der diese bis zum Beginn der Kandidaturphase in das Wahltool integriert. Der Name der listenverantwortlichen Person ist öffentlich einsehbar, ebenfalls ist die Möglichkeit gegeben, mit ihr Kontakt aufzunehmen.

[2] Wird von verschiedenen Personen versucht, zwei Listen mit gleichem Namen einzureichen, so ist der Vorstand berechtigt, eine Entscheidung darüber zu treffen, wer unter diesem Namen eine Liste einreichen darf. Er richtet sich dabei unter anderem danach, wer bereits früher unter diesem Listennamen kandidiert oder sich bekannt gemacht hat.

[3] Die Reihenfolge der Listen wird in der ersten Ratssitzung des entsprechenden Frühjahrssemester in dem die Wahlen stattfinden, ausgelost.

§ 4. [1] Als listenverantwortlich gilt diejenige Person, welche die Liste erstellt. Sie kann dieses Amt jederzeit unter unverzüglicher Mitteilung an den Vorstand einer auf der Liste aufgeführten Person übergeben.

[2] Nach Ablauf der Kandidaturfrist hat die listenverantwortliche Person bis zum Mittwoch um 14:00 Uhr der fünften Veranstaltungswoche des Frühjahrssemesters Zeit, beim Vorstand die geordnete Liste einzureichen. Eine Liste darf höchstens so viele wählbare Personen enthalten, wie Sitze zu vergeben sind, und keinen Namen mehr als einmal. Wird keine geordnete Liste eingereicht, so wird die Liste vom Vorstand nach dem Eingabezeitpunkt der Kandidatur geordnet.

[3] Wird eine kandidierende Person von der listenverantwortlichen Person von der Liste gestrichen, so wird diese umgehend vom Vorstand informiert. Sie hat bis zum Freitag der fünften Veranstaltungswoche des Frühjahrssemesters Zeit, den Namen und Listenzweck einer neuen Liste bekannt zu geben, oder sich einer anderen Liste

Rämistrasse 62
CH-8001 Zürich
+41 44 634 21 92
info@vsuzh.ch
www.vsuzh.ch

anzuschliessen. Tut sie dies nicht, so kandidiert sie unter einer eigenen Liste, deren Name mit dem Namen des oder der Kandidierenden übereinstimmt.

[4] Wird eine Liste nach dem Losverfahren zur Festlegung der Reihenfolge gebildet, wird sie am Ende der bestehenden Listenreihung aufgeführt.

[5] Ausserhalb der Wahlperiode fällt die Verwaltung der Liste dem Fraktionspräsidium zu.

§ 5. Listenverbindungen sind möglich und werden in der Auszählung sowie während der Legislatur beim Nachrücken von Kandidierenden als eine Liste behandelt. Sie müssen zusammen mit dem Einreichen der Listen erklärt werden. Die listenverantwortliche Person ist dafür zuständig, die auf der Liste enthaltenen Personen zu informieren und deren Einverständnis einzuholen. Listenverbindungen sind in der Wahlzeitung zu veröffentlichen.

4. Kandidaturen

§ 6. [1] Kandidaturen bedürfen einer VSUZH-Mitgliedschaft und können im Zeitraum vom ersten Februar bis zum Montag der fünften Lehrveranstaltungswoche des Frühjahrssemesters um 14:00 Uhr eingereicht werden.

[2] Jede Kandidatur muss unter einer Liste erfolgen.

[3] Zur Kandidatur muss das Wahltool des VSUZH verwendet werden. Die Kandidatur muss folgende Angaben beinhalten:

a. Name
b. Matrikelnummer
c. Kontaktdaten (UZH E-Mail-Adresse, Anschrift, Telefonnummer)
d. Name der Liste, unter der kandidiert wird.
e. Studienprogramm
f. Fakultät
g. Semesterzahl des entsprechenden Studienprogramms inklusive Angabe der Studienstufe

Rämistrasse 62
CH-8001 Zürich
+41 44 634 21 92
info@vsuzh.ch
www.vsuzh.ch

h. Profilbild
i. Ziel und Motivation

[4] Es ist dem Vorstand überlassen, in begründeten Fällen andere Formen der Kandidatur vorzusehen, soweit dies notwendig ist.

[5] Die listenverantwortliche Person hat auf Anfrage Einsicht in die Kandidaturen derjenigen, die unter ihrer Liste kandidieren, und hat auch die Möglichkeit, zu diesen Kontakt aufzunehmen.

5. Wahlen

§ 7. [1] Die Wahlen finden vom Freitag der siebten bis zum Freitag der neunten Lehrveranstaltungswoche des entsprechenden Frühjarssemester statt. Fallen gesetzliche oder universitäre Feiertage in diese Wahlfrist, kann der Vorstand eine Verschiebung oder Verlängerung derselben beschliessen.

[2] Die Wahlen finden elektronisch statt. Die Kontrolle der Wahlberechtigung, das Wahlgeheimnis und die Erfassung aller Stimmen müssen gewährleistet und Missbräuche ausgeschlossen sein.

[3] Panaschieren und Kumulieren ist möglich. Den Wahlberechtigten steht die Stimmvergabe in Höhe der Anzahl Sitze zu.

[4] Der Vorstand veröffentlicht die Informationen der Kandidierenden aus § 6 Absatz 3, unter Ausnahme der Buchstaben b und c, sowie die Listen entsprechend den Angaben bei Kandidatur- und Listeneingabe in geeigneter Form. Insbesondere erstellt er eine Wahlzeitung, die er allen Studierenden zugänglich macht.

[5] Der Vorstand sorgt für eine geeignete Bewerbung der Wahlen.

6. Auszählung

§ 8. [1] Die Auszählung findet innerhalb von einer Arbeitswoche nach Abschluss der Wahlen statt.

Rämistrasse 62
CH-8001 Zürich
+41 44 634 21 92
info@vsuzh.ch
www.vsuzh.ch

[2] Für die Auszählung lädt der Vorstand Mitglieder aller Listen ein, die für die laufenden Wahlen kandidiert haben. Es muss mindestens ein Mitglied der GPK an der Auszählung anwesend sein.

§ 9. [1] Die Mandate für eine Liste oder Listenverbindung werden in Anlehnung an die Methode von Sainte-Laguë (Höchstzahlverfahren) wie folgt berechnet: Jede Stimme für eine Einzelperson wird zunächst ihrer Liste zugezählt, leere Zeilen derjenigen Liste, auf der sie enthalten sind. Die gesamte Summe S der so erhaltenen Stimmen einer Liste wird jeweils durch n – 0.5 geteilt (n = {1, 2, 3, …}), d.h. S ÷ 0.5, S ÷ 1.5, S ÷ 2.5, etc. Die verschiedenen Ergebnisse aller Listen werden aufgelistet und die 70 Sitze werden in der Reihenfolge der grössten Höchstzahlen auf die Listen verteilt.

[2] Erhält eine Liste mehr Sitze, als sie Kandidierende enthält, so werden diese Sitze auf die nächsten Listen entsprechend der Höchstzahlen verteilt.

[3] Die einer Listenverbindung zugesprochenen Sitze werden analog zu Absatz 1 und 2 auf die Einzellisten aufgeteilt.

[4] Die so erhaltenen Mandate werden denjenigen Kandidierenden der jeweiligen Liste zugeteilt, die die meisten Einzelstimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

[5] Ist eine Fakultät nach der Auszählung mit weniger als drei Sitzen vertreten, erhalten die Kandidierenden dieser Fakultät Zusatzmandate. Es sind so viele Zusatzmandate wie nötig auszugeben, höchstens aber bis die entsprechende Fakultät mit drei Sitzen vertreten ist, sofern genügend Kandidierende vorhanden sind.

7. Veröffentlichung und Einladung zur konstituierenden Sitzung

§ 10. [1] Nach der Auszählung verfasst der Vorstand ein Protokoll über die Wahlen. Dieses enthält die Wahlbeteiligung, die Ergebnisse und nach Möglichkeit eine Analyse der Wahlen. Als Anhang sind die Ergebnisse der Auszählung beizulegen. Das Wahlprotokoll ist bis spätestens fünf Arbeitstage nach der Auszählung zu veröffentlichen.

Rämistrasse 62
CH-8001 Zürich
+41 44 634 21 92
info@vsuzh.ch
www.vsuzh.ch

[2] Bis spätestens zwei Wochen nach Veröffentlichung der Wahlresultate sind die gewählten Mitglieder zur konstituierenden Sitzung einzuladen.
[3] Nach der konstituierenden Sitzung bestimmt jede Fraktion aus den gewählten Ratsmitgliedern ein Fraktionspräsidium und teilt dies dem Vorstand mit. Sie kann dieses Amt jederzeit unter unverzüglicher Mitteilung an den Vorstand einem anderen, der Fraktion angehörigen, Ratsmitglied übergeben.
[4] Das Fraktionspräsidium gilt als Ansprechperson für den Vorstand und übernimmt die Aufgaben der listenverantwortlichen Person.

8. Ersatz

§ 11. [1] Scheidet eine Person, die ihr Ratsmandat über den regulären Weg erlangt hat, aus dem Rat aus, so geht dieses Mandat an die Person mit der nächsthöheren Anzahl Personenstimmen aus derselben Liste.
[2] Kann bei Rücktritten aus dem Rat niemand ordnungsgemäss nachrücken, kann das Fraktionspräsidium Nachnominierungen bekannt geben. Falls keine Nachnominierungen erfolgen, bleibt der Sitz leer.

§ 12. [1] Scheidet eine Person, die ihr Ratsmandat über die in § 9 Absatz 5 spezifizierte Fakultätsquote erlangt hat, aus dem Rat aus, so geht dieses Mandat an die Person mit der nächsthöheren Anzahl Personenstimmen aus derselben Fakultät. Scheidet auch diese Person aus dem Rat aus, wird diese Regelung erneut angewendet.
[2] Verfügt die betreffende Fakultät über keine weiteren Kandidierenden, verfällt das Zusatzmandat.
[3] Nachnominierungen sind bei Zusatzmandaten nach § 9 Absatz 5 nicht möglich.

Rämistrasse 62
CH-8001 Zürich
+41 44 634 21 92
info@vsuzh.ch
www.vsuzh.ch

9. Rechtsmittel

§13. [1] Alle immatrikulierten Studierenden der UZH können wegen Verletzung der Wahlvorschriften innert fünf Arbeitstage nach Publikation der Wahlergebnisse Einsprachen an die Einsprachekommission (ESK) richten.

[2] Einsprachen zu Vorgaben nach § 2 Absatz 2 und 3 der Wahlvorbereitung müssen in jedem Fall bis spätestens am dritten Tag vor dem ersten Wahltag bei der ESK eintreffen. Sie entscheidet sich nach Rücksprache mit dem Vorstand vor der Öffnung der Urnen. Wird bis zum Ablauf der Frist keine Einsprache erhoben, so werden die Wahlen rechtskräftig. Wird die Einsprache gutgeheissen, so ordnet der Vorstand das für eine ordnungsgemässe Durchführung der Wahlen Erforderliche an. Er kann nötigenfalls von der Fristenordnung abweichen.

[3] Die ESK entscheidet über das Vorliegen von Wahlbetrug, wobei die in Artikel 279 bis 283 des Schweizerischen Strafgesetzbuches erwähnten Tatbestände sinngemäss gelten.

10. Schlussbestimmungen

§14. Das Reglement tritt mit der Annahme des Rates in Kraft und ersetzt das Reglement der öffentlich-rechtlichen Körperschaft des Verbands der Studierenden der Universität Zürich (VSUZH) zur Wahl in den VSUZH-Rat (Wahlreglement) (vom 27. Februar 2013).